

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Wartungsvertrag (gültig ab 1.1.2009)

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Geschäftsverkehr

### 1. Vertragsabschluss

Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen Wartungsvertrag einschließlich Wartung (Geschäftsbedingungen). Abweichende Bedingungen des Kunden bedürfen der Schriftform und unserer Zustimmung.

### 2. Leistung und Wartung

2.1 Gegenstand unserer Leistungen sind neben der Gewährung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Wartungsgegenstandes innerhalb der vereinbarten Zeit, die Lieferung von Verbrauchsmaterial entsprechend den vereinbarten Freiseiten inklusive schwarzem Toner (für max. 6% Farbanteil) und inklusive farbigem Toner (für max. 8% Farbanteil pro Farbe), wenn umseitig nichts anderes vereinbart wurde (jedoch ausschließlich Kopierpapier und Heftklammern) sowie Wartungsarbeiten einschließlich Lieferung und Einbau von Ersatzteilen, die erforderlich sind, um den Wartungsgegenstand am vereinbarten Standort betriebsfähig zu halten. Zum Umfang dieser Wartungsarbeiten gehören nicht das Nachfüllen und Entsorgen von Toner, die Lieferung und das Nachfüllen von Kopierpapier, der Kalibrierungsservice für Farbgeräte, die Anbindung des Wartungsgegenstandes an ein bestehendes oder noch zu installierendes EDV-System oder Netzwerk des Kunden und die Installation, Umprogrammierung, Applikation oder Aktualisierung der dafür erforderlichen Software. Auch die Lieferung zusätzlicher Bedienungsanleitungen, Kabel, Leitungen oder sonstige Steckverbindungen gehört nicht zu unserem vorgenannten Leistungsumfang, soweit solche Steckverbindungen nicht bereits im Lieferumfang des Herstellers des Wartungsgegenstandes enthalten sind. Wir sind berechtigt, dem Kunden im Tausch mit dem defekten Wartungsgegenstand ein gleichwertiges Ersatzgerät zu überlassen. Die Lieferung, Installation und Einweisung in die Bedienung und Technik des Wartungsgegenstandes erfolgen gegen Berechnung.

2.2 Der Kunde ist verpflichtet, uns Mangel und Betriebsstörungen des Systems unverzüglich zu melden. Die für den Betrieb des Systems erforderlichen elektrischen Anschlüsse und sonstigen Voraussetzungen sind vom Kunden auf eigene Kosten bereit zu stellen.

2.3 Wartungsarbeiten werden von uns Montag - Donnerstag in der Zeit von 8-17 Uhr bzw. 8-15.30 Uhr am Freitag durchgeführt. Auf Wunsch des Kunden werden wir Wartungsarbeiten gegen zusätzliche angemessene Vergütung auch außerhalb dieser Zeiten durchführen, wenn ein Servicetechniker verfügbar ist.

2.4 Wir sind berechtigt, Serviceleistungen im Rahmen dieses Vertrages durch Dritte erbringen zu lassen und auch auf Dritte zu übertragen. Wir werden dem Kunden die Vertragsübernahme von Serviceleistungen durch einen Dritten rechtzeitig schriftlich anzeigen. Auch nach dieser Übernahme durch den Dritten bleiben wir berechtigt, dem Kunden die nach diesem Vertrag von ihm geschuldeten Gegenleistungen in Rechnung zu stellen und zu kassieren.

2.5 Wartungsarbeiten, die durch unsachgemäße Behandlung oder in Folge der nicht ausschließlichen Verwendung der vom Hersteller bzw. PK Office empfohlenen Verbrauchsmaterialien und des von uns empfohlenen Kopierpapiers notwendig werden, hat der Kunde nach Aufwand gesondert zu zahlen. Entsprechendes gilt für Wartungsarbeiten, die auf Grund von Unfällen, Feuer, Wassereinwirkung, Einbruch, Einwirkung Dritter oder höhere Gewalt erforderlich werden.

### 3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Vergütung für unsere Leistungen nach Ziff. 2.1 richtet sich nach unserer am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste. Wir sind berechtigt die Vergütung nach schriftlicher Anzeige unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten mit Wirkung zum Beginn des dann folgenden Monats nach Maßgabe geänderter Aufwendungen für Löhne, Systeme, Ersatzteile, Verbrauchsmaterialien angemessen zu ändern. Falls sich auf diese Weise innerhalb eines Jahres eine Vergütungserhöhung von mehr als 10% ergibt, bedarf es für den 10% übersteigenden Teil der Zustimmung des Kunden.

3.2 Dem Kunden werden die Wartungspauschalen bzw. die Mindestberechnungen sowie ein Abschlag (Durchschnittliches Kopier- und Druckvolumen) auf Grund des durchschnittlichen monatlichen Kopier- und Druckvolumens - unter Anrechnung der Freiseiten, die in der Mindestberechnung enthalten sind - vierteljährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres wird der Zählerstand von uns abgerufen und eine Abschlussrechnung erstellt, die gegebenenfalls eine Nachzahlung oder eine Gutschrift bewirkt. Der Abschlag (Durchschnittliches Kopier- und Druckvolumen) wird gleichzeitig überprüft und die Pauschalberechnungen gegebenenfalls angepasst.

3.3 Der Kunde ist verpflichtet, den Zählerstand des Wartungsgegenstandes jeweils bis zum 5. Werktag des folgenden vereinbarten Abrechnungszeitraumes abzulesen und uns mitzuteilen. Kommt der Kunde dieser Obliegenheit nicht nach, sind wir berechtigt, in unserer Abrechnung vom Durchschnittsverbrauch der letzten drei Abrechnungszeiträume auszugehen. Stattdessen sind wir auch berechtigt, nach vorheriger Ankündigung innerhalb von drei Werktagen den Zählerstand des Wartungsgegenstandes selbst abzulesen und dazu die Räumlichkeiten des Kunden zu betreten, wenn der Kunde nicht zuvor Auskunft über den Zählerstand erteilt. Die notwendigen Kosten der Zählerstandablesung oder eines wegen der Zutrittsverweigerung durch den Kunden erfolglosen Ableseversuchs hat der Kunde zu erstatten. Fälligkeit und Umfang darüber hinausgehender Forderungen von uns gegen den Kunden bleiben unberührt. Eine weitere Möglichkeit der Meldung bietet die Software „Account-Viewer“. Hier erfolgt die Meldung, mittels dieser im Netz des Kunden installierten Software, direkt an die PK Office GmbH.

3.4 Alle Zahlungsverpflichtungen des Kunden, die sich aus Vertragsabrechnung ergeben, vereinbarte Einmalvergütungen oder Kostenerstattungen sind vom Kunden innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Abrechnung bzw. Rechnung zu zahlen.

3.5 Wir sind berechtigt, für die zweite Mahnung einer fälligen Forderung Euro 20, und ab der dritten Mahnung jeweils Euro 15,- Aufwendungsersatz zu berechnen. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Weitergehende Rechte von uns bleiben unberührt. Ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückhaltung gegen unsere Forderungen steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### 4. Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, uns während der Laufzeit des Wartungsvertrages etwaige Störungen und Beeinträchtigungen des Wartungsgegenstandes unverzüglich mitzuteilen. Ebenso hat der Kunde vor einer Veränderung des Standorts des Wartungsgegenstandes unsere Zustimmung einzuholen; wir dürfen die Zustimmung davon abhängig machen, dass der Kunde einen uns dadurch entstehenden Mehraufwand trägt. Mehraufwand, der uns dadurch entsteht, dass der Kunde diese Bestimmung nicht einhält, hat der Kunde zu tragen. Bei nicht vereinbarter Änderung des Standortes sind wir berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen. Bis zum Vertragsende können wir dem Kunden die Mehrkosten in Rechnung stellen.

### 5. Haftung

5.1 Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlungen haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, und zwar der Höhe nach beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

5.2 Ansprüche unseres Kunden auf Schadenersatz verjähren nach Ablauf von sechs Monaten ab Kenntnis unseres Kunden vom Eintritt des Schadens, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Vertrages.

5.3 Für die Anbindung des Wartungsgegenstandes an ein bestehendes EDV-Netz haften wir nicht für die Fehlerfreiheit der zur Anbindung verwendeten Software und die Funktionsfähigkeit eines bei dem Kunden vorhandenen oder zu errichtenden EDV-Systems. Eine Haftung von uns ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn dem Kunden auf Grund der Anbindung des Wartungsgegenstandes an sein vorhandenes oder neu errichtetes EDV-System Daten oder Informationen verloren gehen.

### 6. Übertragung des Vertrages

6.1 Wir sind berechtigt, unsere Pflichten aus diesem Vertrag durch Dritte erbringen zu lassen.

6.2 Wir sind darüber hinaus berechtigt die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Stimmt der Dritte der Vertragsübernahme zu, können Vertragsänderungen vom Kunden ausschließlich mit dem Dritten vereinbart werden. Wir werden dafür Sorge tragen, dass der Dritte im Fall der Vertragsübernahme uns beauftragt, die unserem Kunden nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen. Ungeachtet dessen hat unser Kunde Mängel und Betriebsstörungen des Wartungsgegenstandes dem Dritten mitzuteilen. Auch alle weiteren vertragsbezogenen Erklärungen unseres Kunden hat er im Fall der Vertragsübernahme durch einen Dritten nur gegenüber diesem abzugeben. Wir werden unseren Kunden die Vertragsübernahme durch einen Dritten rechtzeitig schriftlich anzeigen. Auch nach Vertragsübernahme durch den Dritten bleiben wir berechtigt, unserem Kunden die nach diesem Vertrag von ihm geschuldeten Gegenleistungen in Rechnung zu stellen und zu kassieren.

### 7. Dauer des Vertrages - Kündigung - Schadenersatz

7.1 Der Wartungsvertrag beginnt zu dem umseitig genannten Termin und wird für die umseitig vereinbarte Vertragsdauer fest abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er von uns oder unserem Kunden nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Vertragszeitpunkt gekündigt wird.

7.2 Wir sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, insbesondere wenn

- unser Kunde fällige Zahlungen auch nach Mahnung unter Fristsetzung von 30 Tagen und Fristablauf nicht erbringt.
- unser Kunde seine Zahlung einstellt, ein von unserem Kunden ausgestellter Scheck oder angenommener Wechsel nicht eingelöst wird oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens von uns oder Dritten gegenüber unserem Kunden beantragt werden und solche Maßnahmen nicht binnen drei Monaten eingestellt bzw. erledigt sind.

7.3 Im Falle der Kündigung steht uns für den gesamten Zeitraum der ursprünglich vorgesehenen Vertragszeit ungekürzt der vereinbarte Pauschalpreis bzw. die Mindestberechnung zu.

### 8. Schlussbestimmungen

8.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir Daten, die wir im Rahmen aufgrund der Geschäftsbeziehungen zu ihm erhalten, im Rahmen unseres Geschäftsbetriebes speichern bzw. verarbeiten.

8.2 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

8.3 Sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann handelt, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Mönchengladbach. Wir sind jedoch zur Erhebung einer Klage oder Einleitung sonstiger gerichtlicher Verfahren am allgemeinen Gerichtsstand bzw. Sitz des Kunden berechtigt.